

11. 28. IX. 71  
VI ZR 216/69 Der Sozialversicherungsträger ist nach § 640 RVO ermächtigt und — wenn billiges Ermessen das gebietet — auch verpflichtet, auf die Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs zu verzichten. Für die — nur in engen Grenzen mögliche — Überprüfung dieser Entschließung sind die ordentlichen, nicht die Sozialgerichte zuständig . . . . . 96
12. 5. X. 71  
VI ZR 101/70 Die vom Nebenintervenienten (Streitgehilfen) der beklagten Partei erteilte Prozeßvollmacht umfaßt auch dessen Vertretung als Beklagten, wenn die Klage auf den Streitgehilfen erstreckt wird . . . 105
13. 6. X. 71  
VIII ZR 165/69 Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Widerspruchsklage eines im Anschluß pfändenden Gläubigers deshalb begründet ist, weil der früher pfändende Gläubiger die Bewilligung der öffentlichen Zustellung des Titels an den Schuldner erschlichen hat . . . . . 108
14. 6. X. 71  
VIII ZR 14/70 Nimmt beim finanzierten Abzahlungskauf das Finanzierungsinstitut den ihm sicherungshalber übereigneten Kaufgegenstand wegen Zahlungsverzugs des Käufers an sich, so entsteht grundsätzlich nur zwischen dem Käufer und dem Finanzierungsinstitut, nicht aber auch zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ein Abwicklungsverhältnis nach §§ 1 ff, 5 AbzG . . . . . 112
15. 8. X. 71  
I ZR 12/70 Die Schadensberechnung nach einer entgangenen Lizenzgebühr kann auch bei einer wettbewerbswidrigen sklavischen Nachahmung zulässig sein . . . 116
16. 20. X. 71  
VIII ZR 212/69 a) Güterrechtsverträge, durch die Ehegatten den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft aufheben und Gütertrennung vereinbaren, können von künftigen Gläubigern nicht mit der Schenkungsanfechtung angefochten werden. b) Zur Anfechtbarkeit von Auseinandersetzungsverträgen im ehelichen Güterrecht . . . . . 123
17. 12. X. 71  
VI ZR 87/69 Rechtsweg für die Rückforderung einer Filmprämie . . . . . 130
18. 14. X. 71  
VII ZR 313/69 Täuschungsanfechtung eines Kraftfahrzeugkaufs durch den Käufer, nachdem dieser Totalschaden am Fahrzeug verschuldet hat . . . . . 137

*Bücher Preis*

HEFT 1/2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

57. BAND

*2 - 103*



1972

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.		Seite
1. 6. VII. 71 X ZB 9/70	(Beschl.) Patentschutz für makromolekulare Stoffe und „product-by-process-Anspruch“ . . . . .	1
2. 13. VII. 71 VI ZR 125/70	a) Wer sich als Benutzer der Bahn ohne Fahrtausweis der berechtigten Feststellung seiner Personalien zu entziehen sucht, hat bei erkannter Verfolgung grundsätzlich für die Körperschäden des Verfolgenden einzustehen, soweit sie sich als Verwirklichung eines gesteigerten Verfolgungsrisikos darstellen. b) Über die Voraussetzungen und Grenzen einer solchen Haftung . . . . .	25
3. 14. VII. 71 III ZR 181/69	Ansprüche nach der Menschenrechtskonvention nach Aufhebung der Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren . . . . .	33
4. 14. VII. 71 V ZR 54/70	Fällt der ursprünglich vereinbarte Schiedsgutachter weg und vermögen sich die Beteiligten über die Person eines im Vertrag ersatzweise dafür vorgesehenen Dritten nicht zu einigen, so wird die geschuldete Leistung in entsprechender Anwendung des § 319 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB durch gerichtliches Urteil bestimmt . . . . .	47
5. 16. IX. 71 VII ZR 312/69	Ein abstraktes Schuldanerkenntnis erfüllt nicht die Schriftform des § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGEBO . . .	53
6. 16. IX. 71 VII ZR 5/70	Ein Rohrbrunnen kann ein „Bauwerk“ i. S. des § 638 Abs. 1 BGB darstellen . . . . .	60
7. 21. IX. 71 IV ZB 61/70	(Beschl.) Kein Eintrag einer nachträglichen Geschlechtsänderung im Geburtenbuch . . . . .	63
8. 22. IX. 71 VIII ZR 259/69	Bei der Kaufpreisklage eines deutschen Unternehmers gegen seinen französischen Vertragshändler entscheidet, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, französisches Recht darüber, ob eine in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Unternehmers enthaltene Erfüllungsorts- und Gerichtsstandsklausel zwischen den Parteien gilt . . .	72
9. 22. IX. 71 VIII ZR 38/70	Der Umfang des Schuldbefreiungsanspruchs eines Gemeinschuldners bleibt nach Abschluß eines Zwangsvergleichs, durch den die Schuld zum Teil erlassen wird, unverändert . . . . .	78
10. 24. IX. 71 V ZB 6/71	(Beschl.) Schenkungen des Testamentsvollstreckers sind mit Zustimmung der Erben und Vermächtnisnehmer zulässig . . . . .	84